

BVGer C-7040/2013 vom 2. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7040_2013

FR: TAF C-7040/2013 du 2 mars 2015

IT: TAF C-7040/2013 del 2 marzo 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist (vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-3229/2012 E. 1.2; vgl. hierzu auch Art. 71ter Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101; in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung; AS 2010 4573)

E. 1.4

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides einzureichen. Der Einspracheentscheid wurde der Beschwerdeführerin am 16. November 2013 eröffnet (act. 91); die Beschwerde vom 9. Dezember 2013 ging am 16. Dezember 2013 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde ist damit gewahrt.

E. 1.5

Da die Beschwerde auch formgerecht (Art. 60 Bst. b ATSG; vgl. dazu auch Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 1.6

Weil in zeitlicher Hinsicht diejenigen materiell-rechtlichen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheides vom 11. November 2013, eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des AHVG und des AHVV gemäss den damals in Kraft stehenden Fassungen anwendbar.

E. 2

Wie vorstehend (Sachverhalt, Bst. C.a und C.b) dargelegt, nahm die SAK am 4. Oktober 2013 die Verfügung vom 3. September 2013 zurück, indem sie der Versicherten mitteilte, dass sie nach erneuter Prüfung festgestellt habe, dass die Versicherte keinen Anspruch auf eine erneute Aufnahme der Zahlung der Waisenrente habe (act. 79 und 83). Nachdem die Verfügung vom 3. September 2013 im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung am 4. Oktober 2013 noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, durfte die SAK auf die erstere zurückkommen, ohne die Voraussetzungen der Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu prüfen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst in formeller Hinsicht, sie habe aus der angefochtenen Verfügung nicht ersehen können, auf welche Gründe respektive auf welche gesetzlichen Grundlagen die SAK ihre Ablehnung stütze (BVGer act. 1, S. 2).

E. 3.1

Die Begründungspflicht der Behörde stellt einen wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) dar. Sie soll einerseits verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt; andererseits soll sie der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist dann möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a; SVR 2009 UV Nr. 32 S. 112 E. 3.1 mit Hinweis, 1996 UV Nr. 62 E. 4; RKUV 1994 K 928 S. 12 E. 2b).

E. 3.2

Vorliegend hat die SAK die massgeblichen Rechtsgrundlagen und die für den Entscheid wesentlichen Aspekte im angefochtenen Einspracheentscheid aufgeführt. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs liegt demnach nicht vor.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige und wohnt in Deutschland. Daher sind vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (nachfolgend: FZA; SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; vgl. Art. 153a AHVG). Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO Nr. 883/2004) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden (nachfolgend: VO Nr. 987/2009; AS 2012 2345). Sofern in der VO Nr. 883/2004 nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates (Art. 4 VO Nr. 883/2004). Bestimmungen, welche hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Waisenrente vom genannten Grundsatz der Gleichbehandlung abweichen, finden sich weder in der genannten Verordnung noch in der VO Nr. 987/2009. Die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ordentliche Waisenrente hat, bestimmt sich demnach allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.2

Dementsprechend ist der Anspruch auf die schweizerische AHV-Waisenrente ausschliesslich nach dem AHVG und der AHVV zu beurteilen. Insoweit ist die Tatsache, dass die Deutsche Rentenversicherung den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Halbwaisenrente mit Rentenbescheid vom 19. Dezember 2013 anerkannt hat (Beilage zu BVGer act. 1), nicht entscheidend.

E. 5

Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin für die Zeit ab dem Beginn ihrer neuen Ausbildung, das heisst ab 1. September 2013, Anspruch auf eine Waisenrente hat. Zunächst sind die für die Beurteilung des Begehrens massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 5.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 22ter Abs. 1 Satz 1 AHVG). Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 AHVG). Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (vgl. Art. 25 Abs. 5 Satz 2 AHVG).

E. 5.2

Die vom Gesetzgeber genannte Ausbildung zielt darauf ab, die berufliche Ausbildung zu fördern (zuletzt: BGE 139 V 122 E. 4.3) und den Bezüger einer Rente von zusätzlichen

Beiträgen an die Ausbildung des eigenen Kindes bis zu dessen Eintritt in eine Erwerbstätigkeit zu entlasten, damit es später einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, die es ihm ermöglicht, den eigenen Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen. Das volljährige Kind eines eine Altersrente beziehenden Elternteils soll dadurch, dass sein Vater oder seine Mutter kein Erwerbseinkommen mehr bezieht, in seinem beruflichen Weiterkommen nicht behindert sein.

E. 5.3

Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (Art. 25 Abs. 5 Satz 2 AHVG). Von dieser Befugnis hat er mit Erlass der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 49bis AHVV (Ausbildung) und 49ter AHVV (Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung) Gebrauch gemacht. In Art. 49bis AHVV hält der Verordnungsgeber fest: 1 In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. 2 Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten. 3 Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. In Art. 49ter AHVV legt der Verordnungsgeber fest: 1 Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet. 2 Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht. 3 Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird: a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten; b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten; c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

E. 5.4

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seiner Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2014; publiziert auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] <<http://www.bsv.admin.ch>> Praxis > Vollzug > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten, abgerufen am 06.11.2014) zum Begriff der Ausbildung festgehalten, dass sie mindestens vier Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein muss. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht (Rz. 3358 - 3360, 3362 ff.). Für die Sozialversicherungen spielt es dabei im Gegensatz zum Zivilrecht (BGE 118 II 97 E. 4a) keine Rolle, ob es um eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder eine Zweitausbildung handelt (Rz. 3358; vgl. dazu auch Thomas Locher/Thomas Gächter, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2014, S. 415 Rz. 14). Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können (Rz. 3359). Erstreckt sich die Ausbildung über mehr als ein Kalenderjahr, so wird das Einkommen für jedes Kalenderjahr getrennt betrachtet (Rz. 3367). Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, gilt sie als beendet. Bis zu einer allfälligen Wiederaufnahme der Ausbildung befindet sich das Kind

nicht mehr in Ausbildung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen Lehrabbruch und dem Beginn eines neuen Lehrverhältnisses (Rz. 3368).

E. 5.5

Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann der gesetzliche Begriff der Ausbildung verstanden werden im Sinne der beruflichen Ausbildung; andererseits geht es um Ausbildung aber auch dort, wo entweder zum vornherein kein spezieller Berufsabschluss beabsichtigt und nur die Ausübung des betreffenden Berufes angestrebt wird oder wo es sich um eine Ausbildung handelt, die vorerst nicht einem speziellen Beruf dient. Unter allen Umständen ist eine systematische Vorbereitung auf eines der genannten Ziele hin erforderlich, und zwar auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten (üblichen) Lehrganges. In allen Fällen muss sich sodann die strittige Vorkehr in dem von der Rechtsprechung umschriebenen Masse auf die Erwerbseinkünfte auswirken. Eine systematische Ausbildung verlangt, dass die betreffende Person die Ausbildung mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist erfolgreich hinter sich zu bringen. Dabei setzt die Ausbildung den Willen voraus, einem im Voraus festgelegten Programm zu folgen, und die Absicht, dieses zu Ende zu führen (vgl. Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 2012, Art. 25 Rz. 6 mit Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-3229/2012 vom 16. Mai 2014 E. 2.4 und 2.5, C-8867/2010 vom 6. November 2013, E. 3.4.1, C-695/2010 vom 17. Dezember 2012, C-5865/2011 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3, C-7916/2010 vom 27. September 2012 E. 3.3, C-6567/2009 vom 17. September 2010 E. 4.3 und C-3062/2010 vom 13. September 2010 E. 4.3).

E. 5.6

In den Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 wird zu Art. 49ter Abs. 1 AHVV ausgeführt, dass die Ausbildung mit einem Berufsabschluss zwar beendet wird, es aber möglich ist, anschliessend oder auch später eine weitere Ausbildung aufzunehmen. Wird die Ausbildung nicht wie vorgesehen regulär abgeschlossen, sondern vorzeitig abgebrochen, soll die Waisen- oder Kinderrente auf diesen Zeitpunkt eingestellt werden. Dies soll auch der Fall sein, wenn das Kind seine Ausbildung unterbreche. Die Leistungen würden eingestellt und erst wieder ausgerichtet, wenn die Person erneut eine Ausbildung (Zusatzausbildung oder neue Ausbildung) beginne (S. 7 f.; publiziert auf der Website des BSV <<http://www.bsv.admin.ch>> Themen > AHV > Gesetze > Erläuterungen Verordnungsanpassungen AHVV 2011, abgerufen am 06.11.2014).

E. 5.7

In subjektiver Hinsicht wird verlangt, dass die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betrieben wird, indem die betreffende Person sich systematisch auf das Ausbildungsziel vorbereitet. Dies bedeutet indes nicht, dass der Lehrgang in der Minimalzeit zu absolvieren ist (Gabriela Riemer-Kafka, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, in: SZS 3/2004, S. 208 ff., insbesondere S. 212).

E. 6

Unbestritten ist vorliegend, dass ein Anspruch auf Ausrichtung der Waisenrente besteht, sofern und solange sich die Beschwerdeführerin in Ausbildung befindet, das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und sie sich dieser Ausbildung systematisch und mit dem ihr zumutbaren Einsatz widmet. Nicht infrage gestellt wird sodann auch, dass die aktuelle

Vollzeit-Ausbildung aufgrund ihrer zweijährigen Dauer die Anforderungen in Bezug auf den Ausbildungsaufwand erfüllt (vgl. dazu Rz. 3359 f. RWL). Umstritten ist allerdings, ob die Anspruchsvoraussetzung der systematischen und mit objektiv zumutbarem Einsatz verfolgten Ausbildung erfüllt ist.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, nach Abschluss der gegenwärtigen Ausbildung zur Maschinen- und Anlageführerin verfüge sie auf dem Arbeitsmarkt über gute Berufsaussichten. Der Vorwurf der SAK, sie habe die Ausbildung bisher bereits dreimal abgebrochen, sei unzutreffend, weil das Ausbildungsverhältnis in zwei Fällen durch die Arbeitgeberin beendet worden sei. Während der Ausbildung zur Malerin und Lackiererin sei das Verhältnis von der Arbeitgeberin am letzten Tag der dreimonatigen Probezeit aufgelöst worden, und zwar zu einem Zeitpunkt, da das Malergeschäft wegen der Winterpause keine Aufträge mehr erhalten habe. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten sei ungerechtfertigt gewesen. Eine Kündigungsanfechtung hätte indes zur Folge gehabt, dass sie in einem zerrütteten Arbeitsverhältnis bis zur regulären Kündigung hätte weiterarbeiten müssen. Ihre Bestrebungen, die Ausbildung bei einem anderen Tierarzt fortzusetzen, seien am fehlenden Angebot gescheitert. Hinzu komme, dass die in Angriff genommene Ausbildung zu 50 % auch die kaufmännische Ausbildung mit einschliesse, sodass diese als allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen beziehungsweise als Allgemeinausbildung zu bewerten sei. Zu beachten sei zudem, dass sie von der Deutschen Rentenversicherung eine Halbwaisenrente erhalte. Schliesslich sei nach der massgeblichen Verordnungsbestimmung auch nach einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung eine erneute Ausrichtung der Waisenrente möglich, wenn die Person eine neue Ausbildung beginne (BVGer act. 1).

E. 6.2

Dagegen wendet die SAK ein, die Anerkennung als Ausbildung setze voraus, dass das angestrebte Bildungsziel entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss führe oder eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss ermögliche. Falls die Ausbildung nicht von vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet sei, müsse sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden beziehungsweise eine Allgemeinausbildung beinhalten. Die systematische Vorbereitung erfordere, dass die versicherte Person die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibe, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung müsse sich diese zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Die Beschwerdeführerin widme sich nicht systematisch einem bestimmten Ausbildungsziel, weshalb sie keinen Anspruch auf weitere Ausrichtung der Waisenrente habe. Die erste Ausbildung zur Elektronikerin habe sie am 31. Juli 2010 abgebrochen. Bei der nachfolgenden Ausbildung (Fachrichtung Malerin und Lackiererin) sei das Arbeitsverhältnis noch während der Probezeit (auf den 30. November 2010) gekündigt worden, so dass die Rente per 1. Dezember 2010 eingestellt worden sei. Ferner sei auch das am 1. Oktober 2011 bei der Tierärztin Dr. med. H. _____ begonnene Ausbildungsverhältnis von der Arbeitgeberin am 15. März 2012 ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden; die ab November 2011 wieder ausgerichtete Waisenrente sei deshalb per 1. April 2012 wieder eingestellt worden. In Bezug auf den Berufsausbildungsvertrag vom 18. März 2013 mit Beginn per 1. September 2013 sei der Nachweis einer systematischen und mit zumutbarem Einsatz

verfolgten Ausbildung nicht erbracht, zumal die Beschwerdeführerin innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vier Ausbildungen begonnen habe, die zueinander in keinerlei Zusammenhang stünden (BVGer act. 5, S. 4). Mangels systematischer Verfolgung eines bestimmten Berufsziels und aufgrund des Fehlens der Einhaltung einer nützlichen Frist sei der Waisenrentenanspruch in Bezug auf die Ausbildung zur Maschinen- und Anlagenführerin nicht mehr gegeben (BVGer act. 5).

E. 6.3.1

Nach Art. 49bis Abs. 1 AHVV ist von einer Ausbildung auszugehen, wenn sich die auszubildende Person auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. Die systematische Vorbereitung auf einen Berufsabschluss erfordert, dass die betroffene Person die Ausbildung mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz verfolgt, um sie im normalen zeitlichen Rahmen erfolgreich abzuschliessen. Benötigt die auszubildende Person eine längere Ausbildung als der Durchschnitt oder muss sie einen Misserfolg hinnehmen, so kann daraus nicht von vornherein auf einen ungenügenden Einsatz geschlossen werden. Ein Misserfolg oder eine lange Ausbildungsdauer können mitunter auch auf ungenügende Fähigkeiten zurückzuführen sein, was den zumutbaren Einsatz nicht von vornherein ausschliesst. Diese Umstände stellen jedoch Hinweise auf den Einsatz der betroffenen Person dar, welche es im Rahmen einer Gesamtwürdigung zusammen mit den weiteren tatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles zu berücksichtigen gilt (Urteil des BGer 9C_647/2014 vom 15. Januar 2015 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist dabei grundsätzlich nach Massgabe der im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides vom 11. November 2013 bestehenden tatsächlichen Verhältnisse (BGE 132 V 220 E. 3.1.1 mit Hinweisen) vorzunehmen.

E. 6.3.2

In tatsächlicher Hinsicht ist dabei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach einem Besuch der Berufsfachschule Elektronik vom 22. September 2008 bis Juli 2009 (act. 10 f.) am 1. September 2009 eine zweieinhalbjährige Ausbildung zur Elektronikerin für Geräte und Systeme (act. 14 + 15, S. 3) begonnen und am 31. Juli 2010 wegen "falscher Berufswahl" abgebrochen hatte (act. 22, S. 1). Die in der Folge am 1. September 2010 in Angriff genommene Berufsausbildung zur Malerin und Lackiererin (mit vorgesehenem Abschluss per 31. August 2013) wurde am 30. November 2010 von der Arbeitgeberin aufgelöst, woraufhin die SAK die Waisenrente per 1. Dezember 2010 einstellte. Danach begann die Versicherte am 1. Oktober 2011 eine neue Berufsausbildung als Tiermedizinische Fachangestellte, welche bis zum 30. September 2014 dauern sollte, weshalb ihr ab November 2011 erneut eine Waisenrente zugesprochen wurde. Dieses Ausbildungsverhältnis wurde von der Arbeitgeberin am 15. März 2012 mit sofortiger Wirkung aufgelöst; die Waisenrente wurde deshalb ab 1. April 2012 erneut eingestellt. Die Beschwerdeführerin beanstandet zu Recht nicht, dass die SAK die Waisenrente nach der Auflösung der Ausbildungen zur Malerin/Lackiererin vom 1. Dezember 2010 bis 30. September 2011 und nach der Auflösung der Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ab 1. April 2012 eingestellt hat (vgl. dazu Rz. 3368 RWL). Durch die Einstellung der Waisenrenten wurde dem Ausbildungsabbruch jeweils Rechnung getragen.

E. 6.3.3

In Bezug auf die erste Ausbildung zur Elektronikerin für Geräte und Systeme steht fest, dass diese infolge "falscher Berufswahl" (act. 22, S. 1) abgebrochen wurde. Damit liegt ein Tatbestand vor, welcher von der Beschwerdeführerin verursacht wurde und von ihr zu vertreten ist. Ein Misserfolg bei der Ausbildung oder eine (einmalige) falsche Berufswahl ist allerdings bei der Prüfung der systematischen Verfolgung der Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz nur eines von mehreren Kriterien, welche es im Rahmen einer Gesamtwürdigung sämtlicher relevanten Umstände (wie insbesondere der effektiven Ausbildungsdauer, gemessen an der üblichen Dauer sowie dem effektiv betriebenen Ausbildungsaufwand) zu berücksichtigen gilt (vgl. dazu Urteil 9C_647/2014 E. 4.2 S. 4; Rz. 3359 f. RWL). Vorliegend war die Beschwerdeführerin zu Beginn der Lehre erst 17-jährig, und es handelte sich beim Entscheid für die Ausbildung zur Elektronikerin für Geräte und Systeme um ihre erste Berufswahl, welche sich im Nachhinein als falsch erwiesen hat. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführerin nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht angelastet werden, sie widme sich aufgrund ihrer einmaligen falschen Berufswahl ihrer Ausbildung nicht systematisch und mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz.

E. 6.3.4

Hinsichtlich der daraufhin in Angriff genommenen Ausbildungen zur Malerin/Lackiererin und zur Tiermedizinischen Fachangestellten steht aufgrund der vorliegenden Akten fest, dass die Auflösung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse jeweils durch die Arbeitgeberin erfolgte. Welche Gründe im Einzelnen hierfür ausschlaggebend waren, geht aus den Akten nicht hervor. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Arbeitgeberkündigungen seien aus Gründen erfolgt, welche sie nicht zu vertreten habe. Die SAK hat vorliegend weder bei der Auszubildenden noch bei den Arbeitgebern konkrete Abklärungen über den Auflösungsgrund veranlasst. Sofern und soweit sie allerdings aus diesen Ausbildungsabbrüchen ein schuldhaftes Verhalten der Auszubildenden mit entsprechenden Schlussfolgerungen in Bezug auf die generelle Bereitschaft und den objektiv zumutbaren Willen zur Vollendung anderer Ausbildungen hätte ableiten wollen, hätte sie die gebotenen Abklärungen von sich aus veranlassen müssen (vgl. zur Abklärungspflicht Art. 43 Abs. 1 ATSG). Diese hat sie indes vorliegend unterlassen, weshalb der Beschwerdeführerin diese beiden Abbrüche vorliegend nicht angelastet werden können. Dies zumal die Vorinstanz die Beweislast für die Annahme einer von der Beschwerdeführerin zu vertretenden, nicht zielgerichteten Verfolgung der Ausbildung trägt. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Beschwerdeführerin bezüglich dieser beiden Ausbildungsabbrüche kein Verschulden angelastet werden. Ebenso wenig kann - entgegen der Vorinstanz - aus dieser Vorgeschichte abgeleitet werden, dass auch ein künftiges neues Lehrverhältnis von vornherein den Ausbildungsbegriff nicht zu erfüllen vermöge.

E. 6.3.5

Zu prüfen bleibt die Frage, ob der Beschwerdeführerin - entsprechend der Argumentation der Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid (act. 88, S. 2) und in der Beschwerdevernehmlassung (BVGer act. 5, S. 4) - angelastet werden kann, dass sie nach der Auflösung der Arbeitsverhältnisse Ausbildungen begonnen habe, welche in keinem sachlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit stünden. Vorliegend steht fest, dass die Beschwerdeführerin nach den Ausbildungsabbrüchen jeweils innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder ein neues Lehrverhältnis gefunden und begonnen hat (vgl. Sachverhalt,

Bst. B.a - B.h). Damit hat sie ihren ernsthaften Willen zur möglichst raschen Absolvierung einer Berufsausbildung dokumentiert. Unter diesen Umständen kann ihr nicht angelastet werden, dass sie sich bei der Wahl ihrer neuen Ausbildungsstelle in erster Linie von den bestehenden Angeboten auf dem Arbeitsmarkt hat leiten lassen (vgl. dazu act. 45, S. 1; act. 73, S. 1). Dass sie dabei nicht zwingend auf Angebote in der bisherigen Branche zugewartet hat, führt unter den gegebenen Umständen nicht zur Verneinung des Ausbildungscharakters. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch die Zweitausbildung, das heisst die zusätzliche Ausbildung in einer von der bereits absolvierten Ausbildung fremden Branche, die Ausbildungsqualität im Sinne von Art. 49bis Abs. 1 AHVV erfüllt (vgl. dazu Rz. 3358 RWL; Urteil des BVGer C-3329/2012 vom 16. Mai 2014 E. 3.8). Mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse des konkreten Falles kann der Beschwerdeführerin - entgegen der Vorinstanz - nicht angelastet werden, dass sie nach dem Abbruch der jeweiligen Ausbildungen in den Jahren 2010 bis 2012 eine mit der bisherigen Tätigkeit und Branche nicht zusammenhängende neue Ausbildung begonnen habe.

E. 6.3.6

Schliesslich steht fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides vom 11. November 2013 die neue Ausbildung zur Maschinen- und Anlageführerin bei der I. _____ GmbH bereits begonnen hat, wobei diese gemäss Berufsausbildungsvertrag vom 1. September 2013 bis 31. August 2015 dauern sollte (act. 81). Dass diese Ausbildung von der Beschwerdeführerin nicht mit der notwendigen Systematik und dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz verfolgt werde, wird von der Vorinstanz zu Recht nicht geltend gemacht. Auch wenn sich dies für die vorliegende Beurteilung nicht als entscheidend erweist, bleibt der Vollständigkeit anzumerken, dass die von der Beschwerdeführerin erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Akten (Jahreszeugnis betreffend die Ausbildung zur Maschinen- und Anlagenführerin für das Schuljahr 2013/14; BVGer act. 12 samt Beilage; Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der im Herbst 2014 durchgeführten Zwischenprüfung; BVGer act. 16 samt Beilage) die Annahme stützen, dass die Beschwerdeführerin mit dem gebotenen Einsatz und zielorientiert auf ihren Berufsabschluss hin arbeitet.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die falsche Berufswahl bezüglich des ersten Ausbildungsverhältnisses - unter den hier zur Diskussion stehenden konkreten Verhältnissen - für sich allein den Schluss nicht zulässt, die Beschwerdeführerin verfolge die Ausbildung nicht systematisch und mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz. Bezüglich der daraufhin in Angriff genommenen Ausbildungen zur Malerin/Lackiererin beziehungsweise zur Tiermedizinischen Fachangestellten hat die Vorinstanz den Nachweis nicht erbracht, dass der jeweilige Abbruch durch die Beschwerdeführerin zu vertreten wäre, zumal sie die konkreten Umstände der durch die Arbeitgeberinnen ausgesprochenen Kündigungen nicht weiter abgeklärt hat. Demnach kann der Beschwerdeführerin nicht angelastet werden, sie widme sich der Ausbildung nicht systematisch und mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. September 2013 erneut Anspruch auf eine Halbwaisenrente hat. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2013 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Waisenrente ab 1. September 2013 im gesetzlichen Umfang weiter auszurichten.

E. 8.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Unter diesen Umständen entfällt eine Prüfung der Befreiung von den Verfahrenskosten unter dem Aspekt der unentgeltlichen Rechtspflege (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 277 f. Rz. 4.102).

E. 8.2

Zu befinden bleibt über das im Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (BVGer act. 1, S. 1), über das bisher nicht entschieden worden ist. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG bestellt die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter der Partei einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Obsiegt die bedürftige Partei allerdings, so wird die Gegenpartei oder die Vorinstanz verpflichtet, ihr eine Parteientschädigung auszurichten, sofern die Voraussetzungen für die Zusprache erfüllt sind (Moser/Beusch/ Kneubühler, a.a.O., S. 284 Rz. 4.123). Nachdem die Beschwerdeführerin vorliegend obsiegt, wird das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 8.3

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Als Bundesbehörde hat die unterliegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.